

GESCHÄFTSORDNUNG DES THEATERBEIRATES DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

§1 Errichtung, Aufgaben, Geschäftsstelle, Zusammensetzung und Berufung des Theaterbeirates der Landeshauptstadt Hannover regeln die Richtlinien zur Förderung des Freien Theaters in Hannover, in der Fassung vom 23.06.2011

§ 2 Arbeitsweise und Verfahren

Der Beirat richtet sich in den Entscheidungen nach dem Kriterienkatalog und den Förderrichtlinien der Stadt.

Der Theaterbeirat tagt mindestens einmal pro Jahr zu gegebener Zeit nach den jeweils aktuellen Antragsfristen, zurzeit im September, um die Vergabe der Fördermittel zu diskutieren und eine Empfehlung zu erarbeiten.

Die Beurteilung der Anträge erfolgt auf Basis der schriftlich eingereichten Anträge sowie gegebenenfalls einer persönlichen Projektvorstellung durch die Antragsteller („Pitch“) mit anschließendem Kurzgespräch.

Die Sitzungen des Theaterbeirats werden von der Geschäftsstelle einberufen.
Die Geschäftsstelle informiert den Theaterbeirat über die jeweilig zu vergebende Summe nach Maßgabe vorhandener Haushaltsmittel.

Die Sitzungen des Theaterbeirates sind vertraulich, die Teilnahme ist in der Regel ausschließlich den Beiratsmitgliedern und der Geschäftsstelle als beratendes Mitglied und Schriftführer gestattet.

Tagesordnung und Inhalte sowie insbesondere die Beratungsergebnisse werden grundsätzlich nach mündlicher Erörterung gefasst und sind schriftlich in einem Protokoll niederzulegen (bei der Vergabeempfehlung: Abstimmungsprotokolle und Rankingliste).

Das Abstimmungsverhalten respektive Stimmenverhältnis ist zu erfassen. Das Protokoll wird von der Geschäftsstelle verfasst, von den übrigen Beiratsmitgliedern genehmigt und unterliegt ebenfalls der Vertraulichkeit.

Der Theaterbeirat begrüßt Diversität sowohl unter den Antragsteller*innen als auch eine Berücksichtigung in den Konzeptionen der Anträge, um Chancengleichheit zu erhöhen und Diskriminierung entgegenzuwirken.

Im Rahmen der Einzelproduktionsförderung informiert die Geschäftsstelle die Antragssteller über die Entscheidungen. Die positiven Voten werden mit der Veröffentlichung der Beschlussvorlagen für die politischen Gremien bekannt gegeben.

Abgelehnte Antragssteller haben die Möglichkeit mit Mitgliedern des Beirates unter Wahrung der Vertraulichkeit über die Gründe sprechen. Die Koordination der Gesprächstermine erfolgt über die Geschäftsstelle.

Weitere Sitzungen im Jahresverlauf – in der Regel einmal im Monat – werden von der Geschäftsstelle terminiert und organisiert, bei Bedarf auch auf Wunsch der Beiratsmitglieder.

Zu den regelmäßigen Sitzungen gehören u.a. Termine mit dem Kulturbüro und dem Sprecher/den SprecherInnen der Freien Theater, ein Austauschtreffen mit VertreterInnen des Landestheaterbeirates, der Stiftung Niedersachsen und dem Landesverband der Freien Theater Niedersachsen sowie Termine mit dem Kulturdezernat und den kulturpolitischen SprecherInnen der Ratsfraktionen auf Anfrage. Die Teilnahme an der Kulturausschusssitzung, in der die Vergabe der Fördermittel beschlossen wird, ist wünschenswert.

§ 3 Beschlussfähigkeit

Der Theaterbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 der 6 Mitglieder an der jeweiligen Sitzung teilnehmen (bzw. 3 von 5 Mitgliedern, wenn aktuell nur 5 Mitglieder berufen sind). Die Entscheidung richtet sich nach der einfachen Mehrheit.

§ 4 Befangenheit

Die Unabhängigkeit der Beiratsmitglieder muss durch deren Berufung gegeben sein. Sollte es im Einzelfall zu einem Interessenskonflikt bzw. Befangenheit kommen und kann dies ausreichend begründet werden, wird dem Beiratsmitglied für diesen Fall die Mitwirkung versagt.

Eine künstlerische Zusammenarbeit zwischen Beiratsmitgliedern und antragstellenden KünstlerInnen ist grundsätzlich gestattet.

Die Beiratsmitglieder sind verpflichtet, künstlerische Zusammenarbeiten wie z.B. Theater- und Tanzproben, Filmproduktionen, längere Workshops, Performances, Ausstellungsvorbereitungen etc. den BeiratskollegInnen und dem Kulturbüro mitzuteilen. Der Transparenz halber wird empfohlen, Zusammenarbeiten jeglicher Art immer mitzuteilen.

Das Beiratsmitglied, welches mit einem/einer antragstellenden KünstlerIn wie beschrieben zusammengearbeitet hat, darf am **darauflfolgenden** Diskussions- und Abstimmungsprozess der entsprechenden antragstellenden KünstlerInnen nicht teilnehmen und muss dafür den Raum verlassen.

In Grenzfällen entscheiden die übrigen BeiratskollegInnen, ob das entsprechende Beiratsmitglied den Raum für den betreffenden Diskussions- und Abstimmungsprozess verlassen muss.

§ 5 Vertraulichkeit

Die Sitzungen des Theaterbeirates sind nicht öffentlich. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben über die Beratungen und über sonstige in Zusammenhang mit der Tätigkeit als Beiratsmitglied bekanntgewordene Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt vor allem für die Meinungsäußerungen, das Abstimmungsverhalten, bisher unpublizierte Daten oder spezifische wirtschaftliche Daten und Interessen von Theatern.

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit wirkt über das Ende der Mitgliedschaft im Theaterbeirat hinaus fort. Die Mitteilung des Votums erfolgt durch die Geschäftsstelle.

§ 6 Kostenregelung

Eine Vergütung der ehrenamtlichen Beiratstätigkeit erfolgt nicht. Eine Aufwandsentschädigung ist in den Richtlinien zur Förderung des Freien Theaters in Hannover, in der Fassung vom 23.06.2011, vorgesehen.

Dazu kommen Erstattungen für Eintrittskarten der im Rahmen der Beiratstätigkeit besuchten vorrangig Hannoverschen Theater. Reisekosten können für nicht in Hannover ortsansässige Mitglieder nach Absprache im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel erstattet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 8 Änderungen der Geschäftsordnung

Eine Änderung der Geschäftsordnung obliegt gemäß den Richtlinien zur Förderung des Freien Theaters in Hannover, in der Fassung vom 23.06.2011, dem Theaterbeirat selbst.

41.11/28.05.2021